

Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in
Lösungsvorschlag **Haftpflicht-** **und**
Rechtsschutzversicherung vom 30. April 2003

Aufgabe 1

Über den hier vorliegenden Versicherungsvertrag ist auch die Ehefrau mitversichert. Angesprochen ist die Leistungsart „Arbeitsrechtsschutz“, die in der Vertragsart enthalten ist. Der Versicherungsfall tritt nach § 4 I c ARB 2000 mit dem ersten (!) behaupteten oder tatsächlichen Rechtspflichtenverstoß ein. Kündigt der Arbeitgeber mit dem Hinweis, Frau Fleißig habe am 28. März 2001 gegen den Arbeitsvertrag verstoßen, indem sie einen Kunden beleidigt hat, so ist am 28. März der Versicherungsfall eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die dreimonatige Wartezeit noch nicht abgelaufen. Es besteht keine Deckung.

Aufgabe 4

Es besteht Deckung dem Grunde nach.

Vorsatz kann ausgeschlossen werden, da VN zumindest nicht den Schaden (Mehrkosten Fluglinie) billigend in Kauf genommen hat.

Es sind Schadenersatzansprüche privatrechtlicher Natur zum Teil gegeben, nämlich Mehrkosten Fluglinie. Nicht hierunter fallen die Strafe und die Kosten für die Flugbegleitung, da es hier um öffentlich-rechtliche Ansprüche geht. Die Flugbegleitung dient der Sicherheit der Öffentlichkeit, damit kein Schadenersatz.

Es handelt sich um Vermögensschäden, da weder Personen- noch Sachschaden vorliegt.

Diese sind gem. BBR PHV (siehe Hinweis Deckungssumme) mit 10.000 € mitversichert.

Ansprüche lt. Gericht 15.000 € – gedeckt also nur 10.000 €.

RA-Kosten in den USA sind lt. BBR nicht – wie in Industrie-Haftpflicht üblich – mit Kostenklausel abweichend von AHB geregelt, also kommt AHB zur Anwendung.

Danach RA-Kosten außerhalb der Deckungssumme zu ersetzen, allerdings nur im Verhältnis Deckungssumme zu Schadenersatz, hier 10.000 zu 15.000, mithin also $\frac{2}{3}$ der RA-Kosten.

RA-Kosten sind dann noch aufzuteilen auf den Teil, der auf nicht versicherte Ansprüche entfällt, und auf den Teil, der den versicherten Ansprüchen gilt, davon dann $\frac{2}{3}$.